



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 beschlossen:

### **Beweisbeschluss Bundesbank-3**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das

#### **Ersuchen um Herausgabe**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Transaktionen („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und die unmittelbar in der Deutschen Bundesbank und ihren Hauptverwaltungen seit 01. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse Bundesbank-1 oder Bundesbank-2 erfasst,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB